

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 1 (1930-1931)
Heft: 4

Artikel: Ueber die soziale Lage unseres Lehr- und Dienstpersonals
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Versicherung.

Ein Drittel dieser Gruppe ist für das Alter gesichert, die übrigen 12 haben keinerlei Pension in Aussicht. Gegen Unfall und teilweise auch gegen Krankheit ist die Hälfte versichert.

Zusammenstellung.

Aus den 141 vollständig ausgefüllten Enquêtebogen entnehmen wir also, daß von

119 Vorsteherstellen	24 ungenügend besoldet
	22 ungenügend pensioniert
	28 gar nicht pensioniert sind;
Von 22 Vorsteherinnen	16 ungenügend besoldet
	4 ungenügend pensioniert
	11 gar nicht pensioniert sind.

Das Gesamtbild zeigt uns, daß wir im Schweiz. Armenzählerverein also immer noch eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern zählen, deren soziale Lage sehr verbesserungswürdig ist. Möchten doch diese Mitteilungen dazu beitragen, daß da und dort eine Anstalt sich an dem richtigen Ort einreicht, und wenn sie dann sieht, wie da ein nicht gerade günstiges Licht auf sie fällt, so möge sie ihr Bestes tun, sich in ein günstigeres zu setzen.

Wir werden diese Ergebnisse im Auge behalten und später zu gegebener Zeit wieder darauf zurückkommen.

Ueber die soziale Lage unseres Lehr- und Dienstpersonals.

In den folgenden Ausführungen ist unter Besoldung oder Lohn immer nur die Varentschädigung gemeint. Die freie Station, wie wir sie früher als „normale“ bezeichneten, wird mit ganz wenigen Ausnahmen überall gewährt.

Staatliche und kommunale Anstalten.

Die Lehrer. Die soziale Lage der Lehrer an diesen Anstalten ist natürlich ebenso verschieden wie die Betriebe, in denen sie arbeiten. Finanziell gutgestellte Heime oder Spezialanstalten mit besonders geschultem Lehrpersonal bezahlen und sichern ihre Leute ja meist besser als Anstalten allgemeinen Charakters. Wir finden aber auch da sehr große Unterschiede, die wir nur verstehen können, wenn wir den Standort der Anstalten in Betracht ziehen. So zahlt z. B. eine Spezialanstalt auf dem Lande Fr. 2200—3400.—, während dieselbe Arbeit in der Nähe einer Großstadt mit 34—5500.— belohnt wird. Eine andere ländliche Spezialanstalt zahlt Fr. 30—4500.—, eine gleiche Anstalt in der Großstadt Fr. 3800—6000.—.

Wir halten dafür — die Versammlung in Locarno hat es auch bestätigt —, daß ein Anstaltslehrer mit Primarlehrerbildung und ohne spezielle heilpädagogische Studien im Minimum Fr. 2000.— Barbesoldung mit normaler freier Station bekommen sollte. Hierzu kämen noch

die Prämien für die Unfallversicherung und teilweise der Kranken- und Pensionskasse. Wir glauben, in heutiger Zeit sei diese Minimalforderung nicht zu hoch gestellt. Wir haben auch in der Tat nur noch eine kommunale Anstalt, die dieses Minimum bezahlt. Lehrer, die keinen Unterricht zu erteilen haben und neben dem Aufsichtsdienst gewöhnlich Privatstudien betreiben können und meist auch nicht lange in der Stellung bleiben, erhalten nur in zwei Fällen weniger als das Minimum, gewöhnlich dieses und darüber bis Fr. 3500.—. Lehrer, die vollbeschäftigt sind, also Unterricht in Schule und Handfertigkeit erteilen oder auch landwirtschaftlich oder gewerblich arbeiten, beziehen Barbesoldungen von Fr. 2000.— bis Fr. 6024.— und sind meist auch genügend gesichert.

Die Lehrerinnen. Da, wo die Lehrerinnen das gleiche Arbeitspensum wie die Lehrer zu bewältigen haben, ist ihnen meist auch dieselbe Besoldung gewährt, was nur recht ist. Sie stehen fast überall über dem Minimum von Fr. 2000.— und erreichen in den Städten an Spezialanstalten Bargehälter bis zu Fr. 5510.— mit freier Station und Sicherung. Das ist erfreulich.

Überall finden wir vertraglich gewährte Ferien von 3—11 Wochen, je nach dem Charakter der Anstalt. Wir treffen 7 Anstalten, die ihrem Lehrpersonal die nicht gebrauchte freie Station pro Ferientag mit Fr. 1.50 bis Fr. 3.15 vergüten.

Wir konstatieren mit Genugtuung, daß die Lehrkräfte an den staatlichen und kommunalen Anstalten mit ganz kleinen Ausnahmen gut gestellt sind, ja, daß diese Gruppe eigentlich im Verhältnis zu derjenigen der Anstaltsleiter relativ besser dasteht. Wir gönnen diesen Mitarbeitern ihre gute Stellung und möchten gerne auch den Lehrkräften der übrigen Anstaltsgruppen ähnliche Arbeitslöhne und Sicherung wünschen.

Gemeinnützige und Privatanstalten.

Die Lehrerfrage spielte in dieser Anstaltsgruppe von jeher eine wichtige Rolle. Klagen über die Schwierigkeit, gute Kräfte zu finden, wurden immer laut. Schuld daran waren aber meist die geringen Besoldungen und das Fehlen jeglicher Sicherstellung, nebst zu großer Pflichtenlast. In den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse jedoch erfreulich gebessert.

Die Lehrer. Daß das Lehrpersonal dieser Gruppe nicht so gut gestellt ist wie dasjenige der staatlichen Anstalten, ist begreiflich. Die Besoldungsunterschiede sind auch bei weitem nicht so groß. Auffallend sind in vielen Fällen die niedrigen Anfangsäläre, auch in Spezialanstalten.

Es beziehen ein Maximum unter Fr. 2000.— 5 Lehrer

Von Fr. 1200—3000.— 7 "

Von Fr. 2000—4400.— 19 "

Alles mit normaler freier Station. Ohne freie Station werden Besoldungen von Fr. 4800—6000.— bezahlt.

Ferienverhältnisse. Außer einer Anstalt gewähren alle ihren Lehrern vertraglich festgesetzte Ferien, die je nach dem Charakter der Anstalt — vielleicht auch nach demjenigen der Kommission oder des Vorstehers — 1—14 Wochen dauern. Wenn wir die normale Ferienzeit auf 4 Wochen ansetzen, so hätten 13 Lehrer zu kurze Ferien, während die

Mehrzahl genügend, ja sogar reichlich Zeit haben, ihre Kräfte wieder zu sammeln. — Feriengelder werden nur in 4 Fällen bezahlt, von Fr. 2.— bis Fr. 4.— pro Tag.

Pension. In den weitaus meisten Fällen sind die Lehrer nicht in einer Pensionskasse, was bei der hier herrschenden Freizügigkeit und meist nur kurzen Anstellungszeit (2—4 Jahre durchschnittlich) begreiflich ist. Ein Trost immerhin bleibt den meisten: es werden ihnen bei der Pensionierung die in der Anstalt zugebrachten Dienstjahre angerechnet. Mehr als die Hälfte sind gegen Unfall versichert durch die Anstalt.

Die Lehrerinnen. Obschon wir grundsätzlich der Meinung sind, daß eine Lehrerin bei gleichen Pflichten auch die gleiche Belohnung wie der Lehrer erhalten sollte, so müssen wir es verstehen, wenn hier durchwegs die Lehrerin weniger Barlohn erhält. Es liegen hier die Verhältnisse etwas anders. Der Lehrer hat da meist den strengern Platz, denken wir nur an landwirtschaftliche Anstalten, wo der Lehrer fast den ganzen Sommer hindurch als praktischer Landwirt arbeiten muß. Das Bild ergibt eine Minderbesoldung der Lehrerin gegenüber dem Lehrer von Fr. 200—400.—. Als Minimallohn halten wir Fr. 1800.—, bei gleichen Leistungen wie beim Lehrer auch Fr. 2000.— nebst normaler freier Station den heutigen Verhältnissen entsprechend. Somit wären von den 34 Lehrerinnenstellen 18 ungenügend besoldet, während 16 Löhne bis zu Fr. 4100.— erhalten, ja, eine Lehrstelle ohne freie Station ist mit Franken 5640—8060.— dotiert. Diese letztern Saläre finden wir nur in Spezialanstalten.

Ferien sind durchwegs festgesetzt. Sie dauern 2—14 Wochen, je nach Stellung und Anstaltscharakter. Nur in zwei Fällen werden Feriengelder bezahlt, und zwar Fr. 2.— pro Tag.

6 Lehrerinnen sind pensionsberechtigt oder sonstwie gesichert und 17 sind gegen Unfall versichert.

Die Anstalten gemeinnützigen und privaten Charakters haben alle Ursache, den Besoldungsverhältnissen, besonders aber der Sicherung ihres Lehrpersonals volle Aufmerksamkeit zu schenken, wenn sie gut vorgebildete und pflichtgetreue Mitarbeiter sich erhalten wollen. Das gilt ganz besonders für die kommende Zeit. Wo eine Pensionierung durch eine öffentliche Kasse nicht möglich ist, sollte durch Einkauf in eine Lebensversicherung oder durch das Mittel der Sparkasse oder auch durch Errichtung eines eigenen Fonds den Lehrkräften etwas in Aussicht gestellt werden können. Nur schon der Gedanke, daß die Anstalt für die Sicherung etwas bereitstellt, stärkt den Leuten den Willen zum Ausharren.

Dienstpersonal.

Im allgemeinen trifft es auch hier zu, daß das Personal der staatlichen und kommunalen Anstalten besser gestellt ist als in den andern, was zu begreifen und zu begrüßen ist; denn der Staat und die Gemeinden sollen da vorangehen und die andern nachzuziehen suchen. Wir wollen Ihnen hier einmal mit Maximalzahlen aufwarten.

Höchstbesoldete **Gehilfinnen** im Haushalt in staatlichen Anstalten erhalten Fr. 240—320.— pro Monat, Gehilfinnen im Haushalt in ge-

meinnützigen und privaten Anstalten Fr. 200—250.— pro Monat. In beiden Gruppen beziehen mehr als die Hälfte der Haushaltgehilfsinnen Fr. 100.— Maximalbefoldung.

Vom eigentlichen Pflegepersonal beziehen

	<small>§ In staatlichen Anstalten</small>
weibliche Angestellte	Fr. 60—170 pro Monat
männliche Angestellte	" 70—220 " "
	<small>In Privatanstalten</small>
weibliche Angestellte	Fr. 40—150 pro Monat
männliche Angestellte	" 60—150 " "
Lehtere ohne freie Station	" 430—460 " "

Ein wichtiges Kapitel könnte man über die Köchinnen schreiben, diese teuren, empfindsamen Herrscherinnen im Herzen des Hauses. Auch diese haben es in den staatlichen und kommunalen Betrieben im allgemeinen besser. Da gibt es Löhne von Fr. 200—290.—, wobei der Durchschnitt über Fr. 100.— liegt. In den Privatanstalten steht der höchste Lohn bei Fr. 150.—, der Durchschnittslohn beträgt Fr. 100.—.

Wäscherinnen, denen die Besorgung der Waschküche selbständig anvertraut werden kann, verdienen in Staatsanstalten Fr. 100—195.—, in Privatanstalten Fr. 70—140.—. In den letztern werden die Wäscherinnen häufig noch als Tagelöhnerinnen bezahlt. Sie erhalten nebst der Kost Fr. 6—7.—.

Das landwirtschaftliche Personal. In Staats- und Kommunalbetrieben erhalten Küher nebst freier Station Fr. 100—270.—, je nach der Größe des Viehstandes. In mittleren Betrieben durchschnittlich Fr. 120—140.—. Verheiratete Küher oder erterne Fr. 250—350.—. In Privatbetrieben erhalten Küher Fr. 60—150.—, ohne freie Station Fr. 300.—, nur die Kost frei Fr. 180.—.

Güterknechte und Karrer erhalten in Staatsbetrieben Löhne von Fr. 60—130.—, Meisterknechte bis Fr. 410.—. In den andern Anstalten Fr. 60—120.—, Meisterknechte bis Fr. 150.—, erterne bis Fr. 300.—.

Gärtner, die selbständig mit Gehilfen arbeiten, in der Anstalt Lehrlinge ausbilden oder verheiratet sind, beziehen in den Staatsbetrieben Löhne von Fr. 200—470.—. Gewöhnliche Gärtner Fr. 100—200.—. In den Privat- und gemeinnützigen Anstalten treffen wir für verheiratete oder erterne Gärtner Löhne von Fr. 100—500.—, für Meistergärtner Fr. 150—200.—, für gewöhnliche Gärtner Fr. 100—150.—.

Aus allen diesen Angaben ersehen wir, daß im allgemeinen das Dienstpersonal in beiden Anstaltsgruppen zeitgemäß belohnt wird. Es ist das erfreulich; aber dazu ist zu sagen, daß bei der Lohnbemessung des Personals die Dienstbotennot überhaupt mitgewirkt hat. Die Aufsichtskommissionen haben es nicht so schwer, geeignete Vorsteher oder Lehrkräfte zu gewinnen, als ein Anstaltsleiter gute Knechte und Mägde, oder die Hausmutter eine treue, arbeitstüchtige Gehilfin, die fest zur Leitung steht. Deshalb sind durchwegs die Löhne des Personals im Verhältnis zu den Befoldungen der Leiter und Lehrer erheblich höher. Das ist eine Erscheinung, die seit dem Kriege in vielen andern Betrieben auch bemerkt wird. Wir bezahlen dem Personal aber gerne diese höhern Löhne, wenn

es uns getreulich hilft, wenn es jederzeit und überall zu uns steht und seiner technischen Aufgabe gewachsen ist.

Die Ferienverhältnisse. In den 58 staatlichen und kommunalen Anstalten werden dem Personal fast überall Ferien bewilligt. 3 kommunale Waisenhäuser haben es noch nicht fertig gebracht, ihrem Knecht oder der Köchin im Jahre einige Tage freizugeben. Die Dauer der Ferien für Gehilfsinnen und Köchinnen beträgt 1—5 Wochen, für landwirtschaftliches Personal 1—3 Wochen, je nach den Dienstjahren. Feriengeld für nicht benützte Verköstigung bezahlen 19 Betriebe, und zwar Fr. 1.50 bis Fr. 3.15 pro Tag.

Von den 76 Privat- und gemeinnützigen Anstalten gibt es noch 6, die keine oder nur fragliche Ferien gewähren und weitere 6 Betriebe bezahlen Feriengelder von Fr. 1.50—3.—.

Auch in bezug auf die Ferienverhältnisse stellt sich das Personal relativ besser als die Vorsteherleute und Lehrerschaft. Gegenüber den 20 Heimleitern, die keine Ferien machen, sind es nur 4 Heime, die dem Personal Ferien nicht gestatten. Es können Angestellte eher durch Aushilfen abgelöst und ihre Arbeit auch eher auf andere Schultern verteilt werden.

Was endlich die Sicherungen betrifft, so kommen da außer den staatlichen obligatorischen Pensionskassen der Staatsangestellten meist auch Versicherungen gegen Krankheit und Unfall in Betracht. In noch 8 kommunalen Anstalten ist das Personal nach keiner Richtung hin versichert. Hoffentlich bleibt das aber nicht mehr lange so. Ueberall sonst bestehen Kranken- und Unfallversicherung, wobei gewöhnlich ein kleiner Prämienteil das Personal, den weitaus größern Teil oder vielfach die ganze Prämie der Betrieb bezahlt.

Wir fanden noch 15 Privat- und gemeinnützige Anstalten, wo das Personal noch nicht versichert ist. Wir verstehen es nicht, wenn Angestellte, die mit Maschinen und Tieren hantieren müssen, gegen Unfälle nicht versichert werden, wo doch die Gelegenheit hiezu einem fast aufgenötigt wird und überall eine Haftpflicht anerkannt ist. Bei Erkrankungen leichter Art kann ja die Anstalt schon helfen, sie wird ihren Arzt und ihr Krankenzimmer zur Verfügung stellen; aber bei schwierigen und lange dauernden Fällen oder bei solchen, die einen bleibenden Nachteil zurücklassen, dürfte sie nur froh sein, die Hilfe einer Kasse in Anspruch nehmen zu können. Sehr zu empfehlen ist, mittelst der Sparkasse den für eine Pensionierung nicht in Betracht kommenden Angestellten doch irgendeine Hilfe für das Alter oder bei eintretender Invaldität zu bieten. Nach den Ansätzen, die z. B. im Waisenhaus St. Gallen gelten, bezahlt der Angestellte 5% vom anrechenbaren Lohn, d. h. vom Barlohn plus Naturalleistung, jeden Monat ein, während die Verwaltung 7% einlegt. Das gibt mit den Jahren eine hübsche Summe, die beim Rücktritt oder schon früher, bei eintretender Invaldität, dem Betreffenden sehr wohl zu statten kommt. Das Waisenhaus ist gerne bereit, das betreffende Reglement Interessenten zuzustellen.

Schl u ß w o r t. Wir sehen aus dieser Enquête, daß noch eine erhebliche Anzahl unserer Mitglieder sozial so gestellt sind, wie es sich weder

mit der auf sie gelegten Arbeitslast, noch mit den heutigen landläufigen Anschauungen vereinbaren läßt. Noch an manchen Orten dürfte sich die Anstaltskommission etwas mehr ins Zeug legen, die nötigen Mittel zu beschaffen, um nicht nur ihren Pflöglingen alles Nötige zukommen zu lassen, sondern auch deren Pfleger ein sorgenfreieres Schaffen und Leben zu bieten. Möge unsere Enquête dazu beitragen, daß in absehbarer Zeit alle lieben Amtsbrüder- und -Schwestern mitsamt ihren Hilfskräften den wohlverdienten Lohn erhalten und eine beruhigende Sicherung für die Altersjahre in Aussicht haben. Opfersinn und Idealismus in Ehren! Aber unser Meister spricht: Der Arbeiter ist seines Lohnes wert.

Anhang.

Es ist wertvoll, zu erfahren, wie im Vergleich zu vorstehenden Ausführungen, z. B. das **Personal** in den stadtzürcherischen Anstalten finanziell gestellt ist. Laut Reglement vom 6. Dezember 1924 wird es in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse I Fr. 200—300 per Monat: Werkmeister I, Aufseher I, Oberschwester I.
 Klasse II Fr. 170—250: Werkmeister II, Aufseher II, Oberschwester II, Krankenwärter.
 Klasse III Fr. 140—220: Krankenschwestern, Personal mit erzieherischen Aufgaben, Handwerker, gelernte Gärtner.
 Klasse IV Fr. 100—200: Hausbeamtinnen (nach dem neuen Entwurf kommen Hausbeamtinnen in Klasse III), männliches gelerntes Personal für Gewerbebetrieb und Landwirtschaft (Vorarbeiter, ungelernete Gärtner, Melker), Köchinnen I.
 Klasse V Fr. 80—150: Gelerntes weibliches Personal: Köchinnen II, Gehilfinnen, Schneiderinnen, Lingèren, Wäscherinnen, Wärterinnen, ungelertes männliches Personal: Knechte, Hausburschen usw.
 Klasse VI Fr. 50—90: Ungelerntes weibliches Personal: Haus-, Zimmer- und Küchenmädchen usw.

Die freie Station (Kost, Logis und Besorgung der Wäsche) wird mit Fr. 135.— für den Monat und per Kopf gewertet. Beim Eintritt gilt die Mindestbesoldung als Regel, die Höchstbesoldung wird nach 10 Dienstjahren erreicht.

Ferien werden gewährt:

Im 1. bis 4 Dienstjahr	9 Arbeitstage
Von dem Jahre an, in dem sie zurücklegen	
das 5. Dienstjahr oder 28. Altersjahr	12 "
11. " " 35. "	18 "
50. " " "	24 "

Verbringt das Personal die Ferien auswärts, so erhält es eine Barvergütung von Fr. 3.— im Tag.

In der Regel soll das Personal 61 Ruhetage im Jahr erhalten.

Die wirkliche Arbeitszeit beträgt im allgemeinen 10 Stunden täglich, ohne Essenszeit und Ruhepause.

E. G o ß a u e r, Zürich.